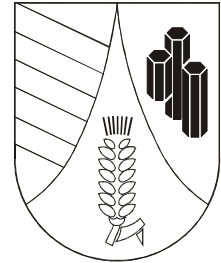


Ortsgemeinde Girkenroth



Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Girkenroth

§ 1 Allgemeines

1. Aus Gründen des Gemeinwohles stellt die Ortsgemeinde Girkenroth das Dorfgemeinschaftshaus ihren Einwohnern und den örtlichen Vereinen für alle familiären, kulturellen, kirchlichen, kommunalen, festlichen und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Im Einzelfall kann mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters das Dorfgemeinschaftshaus an auswärtige Personen und Vereine zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Jeder Einwohner hat das Recht das Dorfgemeinschaftshaus bzw. bestimmte Räume mit den Einrichtungen u. a. zu folgenden Anlässen zu benutzen:
 - a) Beerdigungen
 - b) Familienfeiern
 - c) Jubiläen
 - d) Vereinstätigkeiten.
2. Die Benutzung ist mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Benutzung durch die Vereine und Gruppen. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist ausschlaggebend. Bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Anlässen kann nach vorheriger Absprache mit dem Erstbelegenden und dem Ortsbürgermeister das Dorfgemeinschaftshaus an einem Tage für zwei Veranstaltungen genutzt werden.
3. Für die Nutzung durch Vereine oder Gruppen wird ein besonderer Belegungsplan erstellt.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, wie z. B. § 34 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz - Sicherheitswache -, zu beachten.

5. Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz zu beachten. Notwendige Anzeigen und Genehmigungen sind einzuholen.

§ 3 Beschränkung des Benutzungsrechtes

1. Von der Benutzung kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) mit Zahlung der Gebühren länger als 3 Monate nach der Veranstaltung im Rückstand ist,
 - b) vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einrichtung beschädigt hat,
 - c) gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen hat.
2. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund (z. B. zur Abwendung drohender Schäden) die Gestattung zur Benutzung zurücknehmen oder einschränken, ohne dass hieraus Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

§ 4 Umgang mit Gebäude und Inventar

1. Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses müssen das Gebäude und das Inventar pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
2. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb des Gebäudes so gering wie möglich gehalten werden.
3. Beschädigungen des Gebäudes oder seiner Einrichtungsgegenstände und der Verlust von beweglichen Inventar sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren gemäß der Anlage 1 der Benutzungsordnung erhoben.

§ 6 Aufsicht

1. Die Aufsicht für das Dorfgemeinschaftshaus hat grundsätzlich der Ortsbürgermeister bzw. eine von ihm bestimmte Person. Sie sind weisungsbefugt. Ihnen obliegt:
 - die Kontrolle über die Veranstaltungen,

- die Kontrolle über die Einhaltung der Ordnung im Hause,
 - die Übergabe und Übernahme von Einrichtungsgegenständen und Inventar,
 - die Kontrolle über die Einhaltung und Befolgung der Benutzungs- und Hausordnung.
2. Gruppen und Vereine dürfen die Halle nur unter Aufsicht einer zu benennenden Person oder eines Übungsleiters, die vor der Veranstaltung oder der Belegung dem Ortsbürgermeister bekannt sein müssen, benutzen. Sie sind für das Einhalten der Benutzungsordnung und der Hausordnung verantwortlich.
 3. Die aufsichtsführende Person, der Übungsleiter oder der Mieter, diese Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, übt für die jeweilige Zeit der Benutzung das Hausrecht aus. Den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Reinigung

1. Bei Familienfeiern oder öffentlichen Veranstaltungen ist vom Benutzer bzw. Veranstalter das Dorfgemeinschaftshaus zu reinigen.
2. die Reinigung umfasst alle benutzten Räume einschließlich der Flure, Toiletten und Außenanlagen. Erforderliche Nachreinigungen und -arbeiten werden veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 8 Hausordnung, sonstige Vereinbarungen

Grundsatz und Voraussetzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist die Beachtung dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und der sonstigen Vereinbarungen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung der Ortsgemeinde beschränkt sich auf die Haftung für den sicheren Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB).
2. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den Benutzer oder den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen,

dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

3. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten, Mitglieder sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen.
4. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen. Der Benutzer sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 18.05.2001 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Regelungen, die der Benutzungsordnung entgegen stehen, treten außer Kraft. Hinsichtlich der Angaben in EURO gelten die Gebühren ab dem 01.01.2002.

Girkenroth, 22.05.2001

Sturm, Ortsbürgermeister

Anlage 1 der Benutzungsordnung vom 18.05.2001

Die Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus werden wie folgt festgelegt:

a) Halle, Toiletten, Küche

- Familienfeiern 1. Tag	65,00 €	120,00 DM
- jeder weitere Tag	50,00 €	100,00 DM
- Beerdigungen	50,00 €	100,00 DM
- Polterabend	110,00 €	200,00 DM

b) Clubraum, Toilette, Küche

- Familienfeiern 1. Tag	35,00 €	70,00 DM
- jeder weitere Tag	25,00 €	50,00 DM

c) Jugendraum und Toiletten

- Jugendliche/r die/der Mitglied der Jugendgruppe ist, jedoch nur bis zum 21. Lebensjahr	15,00 €	30,00 DM
- Person/en die nicht Mitglied in der Jugendgruppe ist/sind	30,00 €	50,00 DM
- für eine weitere Person, die mitfeiert	10,00 €	20,00 DM

d) öffentliche oder gewinnbringende Veranstaltungen

- 14 % vom Reingewinn
oder
- mindestens den Betrag entsprechend der Regelung
unter a), b) und/oder c).

1. Bei der Benutzung der Räume unter a), b) und c) am gleichen Belegungstag werden die jeweils unter diesen Punkten genannten Benutzungsgebühren angefordert. Bei einer Nutzung von nicht angemieteten Räumen werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.
2. In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Verbrauchsmaterial enthalten.